

Hafenordnung des MBC-Lünen e.V.

1. Jeder Liegeplatzinhaber im Hafen des MBC-Lünen e.V. ist verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln. Zudem hat jedes Mitglied die angesetzten 10 Pflichtarbeitsstunden abzuleisten.
2. Den Anordnungen der/des Hafenmeisterin/ Hafenmeisters oder seines/seiner Stellvertreters/ Stellvertreterin ist Folge zu leisten.
3. Jeder Hafentieger, der den Hafen länger als drei Tage mit dem Schiff verlässt, hat sich beim Hafenmeister oder seinem/er Stellvertreter/in abzumelden.
4. Gastlieger haben sich nach Ankunft unverzüglich bei dem/der Hafenmeister/in oder seinem/er Stellvertreter/in zu melden und die entspr. Liegegebühr zu entrichten. Die Zuweisung eines Stromanschlusses erfolgt ausschließlich durch den/die Hafenmeister/in oder seinem/er Stellvertreter/in.
5. Die Benutzung der Schiffstoilette ohne Fäkalientank sowie das Einleiten von Schwarzwasser ist im Hafen untersagt. Chemietoiletten dürfen nicht in der Hafentoilettenanlage entsorgt werden.
6. Hunde sind auf dem Steg und der gesamten Hafenanlage an der Leine zu führen. Im Clubhaus ist der Aufenthalt von Hunden nur erlaubt, wenn die Hunde angeleint auf ihrem Platz liegen und die Veranstaltung nicht stören.
7. Für die Entsorgung der Schiffsabfälle wie Altöl, Bilgenwasser, Teppiche, Farbreste, Kunstharze usw. ist jeder Eigner selbst verantwortlich. In die vorhandenen Mülltonnen dürfen diese Stoffe nicht entsorgt werden. Die Mülltonnen dienen nur der im Schiff anfallenden Hausmüllentsorgung. Neben Hausmüll ist die Entsorgung von Papier, Glasbehältern und Metallen am Müllstandort a. d. Parkplatz möglich.
8. An der Hafenanlage dürfen ohne Rücksprache mit dem Vorstand keine baulichen Veränderungen durchgeführt oder zusätzliche Bauelemente angebracht werden. Eventuell notwendig werdende Maßnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen und von diesem zu genehmigen.
9. Am Außenschiff sind in den Boxen Schweißarbeiten und Arbeiten mit einem Hochdruckreiniger sowie Trockenschleifarbeiten ohne Staubabsaugung nicht gestattet. Arbeiten dieser Art dürfen nur am Reparatursteg ausgeführt werden, wenn kein weiteres Schiff beeinträchtigt wird.
10. Stegtore und Zufahrtssperren sind stets geschlossen zu halten. Notausgänge sind entsprechend gekennzeichnet.
11. Der Parkplatz ist rationell zu nutzen. Der Zufahrtsweg zum Steg darf nur zum Be- und Entladen befahren werden, das Parken ist hier grundsätzlich untersagt.
12. Jeder Liegeplatzinhaber hat sich im Hafen so zu verhalten, dass der Nachbar nicht belästigt oder geschädigt wird. Lärm ist zu vermeiden.
13. Jeder Nutzer des Hafens hat sich so zu verhalten, dass die Umwelt keinerlei Schaden nimmt. Dies gilt insbesondere im Umgang mit Betriebsstoffen, Ölen, Fetten, Sondermüll, Farben und Lacken.
14. Die Verwendung von offenem Feuer und/ oder das Abbrennen von Feuerwerk ist im Hafen verboten.